

# **BVGer D-5566/2024 vom 16. August 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5566\\_2024\\_d20240816](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5566_2024_d20240816)

FR: TAF D-5566/2024 du 16 août 2024

IT: TAF D-5566/2024 del 16 agosto 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 16. August 2024

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Januar 2024 beziehungsweise vom 1. Februar 2024 zu den Akten reichte, dass das Bundesverwaltungsgericht nach Durchsicht der Akten feststellt, dass die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu beanstanden sind, dass – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt – das Asylrecht nicht der Wiedergutmachung von in der Vergangenheit erlittenem Unrecht dient, und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen den erlittenen Nachteilen und dem Ausreiseentschluss verlangt, dass – ohne das persönliche Leid des Beschwerdeführers in Abrede zu stellen – die in der Kindheit erlebte (sexuelle) Gewalt nicht ausschlaggebend für seinen Ausreiseentschluss im Dezember 2023 gewesen ist, weshalb kein zeitlicher Kausalzusammenhang gegeben ist und diese folglich aus asylrechtlicher Sicht nicht relevant ist, dass das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass die Geschehnisse im Zusammenhang mit seinem ehemaligen Partner H.\_\_\_\_\_ ebenfalls nicht kausal für seine Ausreise aus der Türkei gewesen sind, und die diesbezüglichen Vorbringen auch nicht an ein asylrechtlich anerkanntes Motiv anknüpfen, dass es dem Beschwerdeführer mit Blick auf die Rückforderung des Darlehens, den körperlichen Angriff auf ihn und die Drohungen seitens H.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ ausserdem zumutbar und möglich erscheint, sich an die zuständigen heimatlichen Behörden zu wenden,

D-5566/2024 Seite 9 zumal keine Hinweise bestehen, wonach die türkischen Behörden in seinem Fall schutzunwillig beziehungsweise schutzunfähig wären, dass die Homosexualität des Beschwerdeführers auch vor dem Hintergrund des aktuell homophoben politischen und gesellschaftlichen Klimas in der Türkei für sich genommen für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft nicht hinreichend ist (vgl. Urteil des BVGer D-4039/2020 vom 17. November 2020 E. 7.7), dass daran auch die Funktion des Beschwerdeführers als Iman nichts zu ändern vermag, zumal es ihm freisteht, eine andere Berufstätigkeit aufzunehmen, dass ferner der mit der Beschwerde vorgebrachte Einwand, er sei von seinen Vorgesetzten gezwungen worden, an Veranstaltungen gegen die LGBTQ+-Bewegung teilzunehmen, als nachgeschoben zu bezeichnen ist, zumal er diesen Umstand im vorinstanzlichen Verfahren gänzlich unerwähnt gelassen hat, dass das Gericht den diesbezüglichen familiären und gesellschaftlichen Druck nicht verkennt, jedoch feststellt, dass es dem erwachsenen Beschwerdeführer durchaus freisteht, sein berufliches und soziales Umfeld sowie seinen Wohnort zu ändern, dass ferner davon auszugehen ist, dass es dem Beschwerdeführer beispielsweise in Istanbul oder einer anderen türkischen Grossstadt möglich sein dürfte, seine Homosexualität offen auszuleben, und es ihm hierzu

of- fensteht, sich in einem Landesteil nach Wahl niederzulassen, dass mit Blick auf den vorgebrachten Druck seiner Familie betreffend die Fortsetzung seines Amtes als Iman und eine zeitnahe Eheschliessung fest- zustellen ist, dass dieser nicht die von Art. 3 AsylG erforderte Intensität im Sinne ernsthafter Nachteile erreicht, dass dieser familiäre Druck ferner auch nicht an einem asylrechtlich rele- vanten Verfolgungsmotiv anknüpft, zumal die Familie des Beschwerdefüh- rers – mit Ausnahme eines Cousins und möglicherweise seiner Schwester – keine Kenntnis seiner sexuellen Orientierung hat (vgl. SEM-eAkte [...] - 37/11 [nachfolgend A37/11] F39 ff.), dass des Weiteren nicht davon auszugehen ist, dass er ohne seine Einwil- ligung mit einer Frau verheiratet werden könnte, zumal davon auszugehen

D-5566/2024 Seite 10 ist, dass er sich einer arrangierten Ehe widersetzen oder entziehen könnte, dass nach dem Gesagten auch nicht vom Bestehen eines unerträglichen psychischen Drucks auszugehen ist (vgl. BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1 m.V.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 17 und 1993 Nr. 10), dass schliesslich auf die weiteren zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigen- schaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbe- willigung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestim- mungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Weg- weisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen ge- mäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenste- hen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft,

D-5566/2024 Seite 11 zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser mass- geblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoule- ment im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine in der Türkei drohende men- schenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und

der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass gemäss gefestigter Praxis und selbst unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 nicht davon auszugehen ist, dass in der Türkei eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt herrscht (mit Ausnahme der Provinzen Hakkari und Sirnak, vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6), dass am 6. Februar 2023 ein starkes Doppel-Erdbeben der Stärke 7.8 respektive 7.6 auf der Richterskala Teile der Türkei und Syriens erschütterte, und es im Anschluss zu starken Nachbeben kam, wovon hauptsächlich die Provinzen Adana, Adiyaman, Diyarbakir, Elazig, Gaziantep, Hatay, Kahramanmaraş, Kilis, Malatya, Osmaniye und Sanliurfa betroffen waren (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11), dass der Beschwerdeführer nicht aus einer der genannten Provinzen stammt (vgl. SEM-eAkte [...] -20/16 [nachfolgend A20/16] F29–33), weshalb weder die allgemeine Lage noch die Folgen der Erdbeben im vorliegenden Fall der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen, dass unter Verweis auf die obenstehenden Erwägungen festzuhalten ist, dass es in den grossen Städten der Türkei – wie etwa Istanbul, wo der

D-5566/2024 Seite 12 Beschwerdeführer bereits wohnhaft gewesen ist – grundsätzlich möglich ist, Homosexualität frei zu leben, weshalb auch seine sexuelle Ausrichtung kein Vollzugshindernis darstellt (vgl. Urteil D-4039/2020 E. 9.4), dass der Beschwerdeführer geltend machte, er leide an einer katatonischen Depression, einer Derealisationsstörung, einer dissoziativen Störung, habe bereits Suizidversuche unternommen und sei mit Psychopharmaka (M. \_\_\_\_\_) behandelt worden (vgl. A20/16 F5 ff., 14, 72, 73; A37/11 F5 ff., Anmerkung zu F24 [S. 10]), dass aus den mit der Beschwerde eingereichten psychiatrischen Austrittsberichten hervorgeht, dass dem Beschwerdeführer eine Anpassungsstörung (ICD-10: F43.2), Zwangshandlungen (ICD-10: F42.1) und eine rezidivierende depressive Störung (ICD-10: F33.1) mit Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) diagnostiziert worden sind, er vom 18. Dezember 2023 bis zum 29. Dezember 2023 sowie vom 30. Dezember 2023 bis zum 11. Januar 2024 in stationär-psychiatrischer Behandlung gewesen ist und eine ambulante therapeutische und medikamentöse Behandlung fortgesetzt wird (vgl. Austrittsberichte der Psychiatrie L. \_\_\_\_\_ vom 10. Januar 2024 und vom 1. Februar 2024), dass diese psychischen Leiden jedoch keine medizinische Notlage zu begründen vermögen, zumal die Türkei grundsätzlich über ein hinreichendes Gesundheitssystem verfügt und keine Hinweise darauf vorliegen, dass dem Beschwerdeführer eine entsprechende Behandlung verweigert würde (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-3973/2024 vom 25. Juli 2024 S. 11 f.), zumal der Beschwerdeführer gemäss Aktenlage bereits in der Türkei psychiatrisch behandelt wurde (vgl. A20/16 F73), dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen, körperlich gesunden Mann (vgl. A20/16 F17) mit Arbeitserfahrung in verschiedenen Bereichen (vgl. A20/16 F58 ff.) handelt, welcher bereits in mehreren Landesteilen der Türkei wohnhaft gewesen ist (vgl. A20/16 F29–33), weshalb eine soziale und wirtschaftliche Reintegration in seinem Heimatstaat möglich und zumutbar erscheint, dass auch eine allfällige Suizidalität gemäss der Praxis des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich kein Vollzugshindernis darstellt (vgl. Urteil des BGer 2C\_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1; vgl. etwa Urteile des BVGer D-5158/2018 vom 2. September 2019 E. 11.3.4 und F-693/2018 vom 9. Februar 2018), dem Gesundheitszustand

D-5566/2024 Seite 13 des Beschwerdeführers allerdings im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen ist, dass es dem Beschwerdeführer zudem freisteht, zumindest vorübergehend medizinische Rückkehrhilfe – beispielsweise in Form der Mitgabe von Medikamenten oder der Übernahme von Kosten für notwendige Therapien – in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]), dass nach dem Gesagten auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Türkei sprechen, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und der Beschwerdeführer über einen gültigen heimatischen Reisepass verfügt (vgl. BM 001), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass somit auch der unsubstantiiert gebliebene Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist, zumal nach Durchsicht der Verfahrensakten keine Hinweise auf (formelle) Verfahrensfehler ersichtlich sind, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts-erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass angesichts des direkten Entscheids in der Sache der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist, dass die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der amtlichen Rechtsverteidigung abzuweisen sind, da sich die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind,

D-5566/2024 Seite 14 dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-5566/2024 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.